

Verfehlungen, -> *Ordnungswidrigkeiten* und *Disziplinarverletzungen* qualitativ, zu unterscheiden. Diese Rechtsverletzungen stören oder beeinträchtigen die rechtlich geschützten Interessen der Gesellschaft und der Bürger in geringerem Maße. Sie werden entsprechend ihrer spezifischen Qualität nicht mit Maßnahmen der strafrechtlichen V erantwortlichkeit, sondern mit anderen angemessenen und geeigneten gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsmaßnahmen (z. B. Ordnungsstrafen) geahndet. -> *Strafverfahren*

Strafverfahren: die Gesamtheit der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Organe der Strafrechtspflege (Untersuchungsorgane, -> *Staatsanwaltschaft*, -> *Gerichte*, -> *gesellschaftliche Gerichte*) zur Untersuchung und Aufklärung von -> *Straftaten* sowie zur konzentrierten, effektiven und gerechten Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das S. sichert, daß jeder an einer Straftat Schuldige - und kein Unschuldiger - strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Das S. dient der Durchsetzung des sozialistischen -> *Strafrechts*. Seine wichtigste Aufgabe ist die Erforschung der objektiven Wahrheit über die strafbare Handlung sowie die tatbezogene Feststellung der Täterpersönlichkeit mittels der gesetzlich zulässigen und notwendigen Beweismittel. Es werden Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Überwindung und Beseitigung durchgesetzt. Im S. werden das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Verteidigung, das Recht auf Mitwirkung der Arbeitskollektive und der Bürger, das Recht auf Mitwirkung des durch die Straftat Geschädigten, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die Unantastbarkeit der Person, die Unverletzlichkeit des Eigentums und das Post- und Fernmeldegeheimnis gewährleistet.

Das S. sichert die gerechte, einheitliche und effektive Anwendung und Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen V erantwortlichkeit (-> *rechtliche Verantwortlichkeit*). Das S. gliedert sich in das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren. Das Ermittlungsverfahren kann eingeleitet werden auf Grund eigener Feststellungen der Untersuchungsorgane, von Aufträgen des Staatsanwalts, von Anzeigen und Mitteilungen der Bürger, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der staatlichen Organe, von Selbstbezeichnung und des Todes unter verdächtigen Umständen. Besteht der Verdacht einer Straftat und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, so ordnet der Staatsanwalt oder der Leiter des Untersuchungsorgans die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an. Im Ermittlungsverfahren werden die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Beweise ermittelt, überprüft und gesichert. Zur allseitigen Aufklärung der Straftat werden die gesellschaftlichen Kräfte differenziert einbezogen. Das Ermittlungsverfahren endet mit der vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Verfahrens, der Übergabe der Sache an die Konflikt- bzw. Schiedskommission, der Anklageerhebung oder der Beantragung eines Strafbefehls durch den Staatsanwalt. Durch die Anklageerhebung wird das Verfahren bei Gericht anhängig. Das Gericht prüft die Anklageschrift und kann u. a. die Entscheidung der Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, die Übergabe der Sache an die Konflikt- bzw. Schiedskommission oder die Eröffnung des Hauptverfahrens treffen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt das Gericht, wenn gegen den Angeklagten wegen der Straftat hinreichender Tatverdacht gegeben ist. In der Hauptverhandlung obliegt es dem Gericht, die Schuld oder Unschuld des Angeklag-